



Einladung zur Gemeindeversammlung Nr. 1 / 2020

Donnerstag, 24. September 2020, 20.00 Uhr, Turnhalle - Fraumattenschulhaus

Aufgrund der Auflagen im Zusammenhang mit Covid-19 bitten wir Sie, sich vor­gängig für die Gemeindeversammlung anzumelden. Ihre Anmeldung können Sie bis Donnerstag, 24. September 2020, 12.00 Uhr, über unsere [Website](#) einrei­chen. Da wir an der Versammlung eine Eingangsregistrierung machen müssen, bitten wir Sie um frühzeitiges Erscheinen. An der Versammlung gilt zudem Mas­kenpflicht. Wir danken für Ihr Verständnis.

Traktanden

- 1. Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen**
 - 1.1 Baukommission
 - 1.2 RPK/GPK
 - 1.3 Schulrat Kindergarten und Primarschule
 - 1.4 Schulrat Sekundarschule
 - 1.5 Wahlbüro
 - 1.6 Umweltschutzkommission
- 2. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 2 vom 12. Dezember 2019 / Ge­nehmigung**
- 3. Rechnung 2019 / Genehmigung**
- 4. Bericht der GPK über das Jahr 2019 / Kenntnisnahme**
- 5. Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimen­tal / Genehmigung**
- 6. Hochwasserschutzprojekt – Antrag von Christoph Jäggy, Hans Jäggi und Hans Kleiber / Erheblicherklärung**
- 7. Schlössli – Kredit über CHF 335'000.00 für energetische Teilsanierung – Fenster und äussere Sanierungsarbeiten / Genehmigung**

8. Der Gemeinderat informiert

9. Diverses

Gemeinderat Biel-Benken

Das Wichtigste in Kürze

1. Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen

- 1.1 Baukommission
- 1.2 RPK/GPK (1 Vakanz)
- 1.3 Schulrat Kindergarten und Primarschule (1 Vakanz)
- 1.4 Schulrat Sekundarschule (1 Vakanz)
- 1.5 Wahlbüro (1 Vakanz)
- 1.6 Umweltschutzkommission (2 Vakanz)

2. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 2 vom 12. Dezember 2019

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019.

Antrag: Genehmigung des Protokolls

3. Rechnung 2019 / Genehmigung

Der Ertrag der vorliegenden Jahresrechnung erhöhte sich gegenüber dem Budget um rund 8.5 Mio CHF (+ 56,2%) auf 23.6 Mio CHF. Grund für den höheren Ertrag sind die Neubewertung des Finanzvermögens (+ 3.6 Mio CHF) und die Auflösung von nicht verwendeten Vorfinanzierungen in den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung (+ 1.48 Mio CHF) und Abwasserbeseitigung (+ 3.1 Mio CHF). Der Aufwand steigerte sich um 8.4 Mio CHF (+ 55,6%) auf 23.5 Mio CHF. Gründe sind Einlagen in die Vorfinanzierungen (1.5 Mio CHF), eine Einlage in die finanzpolitische Reserve (2.5 Mio CHF) und Einlagen in das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen (4.5 Mio CHF). Aus der Differenz zwischen Ertrag und Aufwand resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 94'921.53 (Budget: Ertragsüberschuss CHF 6'810.50). Vergleichbar in den beiden Jahren ist das ordentliche Ergebnis (ohne Sonderfaktoren). Dieses beträgt im Berichtsjahr CHF 191'318 und liegt um CHF 123'440 resp. 39,2% unter dem Vorjahresergebnis.

Antrag: Genehmigung der Rechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 94'921.53 und Nettoinvestitionen von CHF 1'551'811.86.

4. Bericht der GPK über das Jahr 2019 / Kenntnisnahme

Der Bericht ist nur zur Kenntnis zu nehmen.

5. Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental / Genehmigung

Das seit dem 1. Januar 2018 gültige Altersbetreuungs- und Pflegesetz (APG) verpflichtet die Gemeinden, sich in Versorgungsregionen zusammenzuschliessen, ein Versorgungskonzept zu erarbeiten und eine Informations- und Beratungsstelle für die Bevölkerung einzurichten. Ziel der Versorgungsregion ist es, der Bevölkerung eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen anbieten zu können.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil haben beschlossen, eine solche Versorgungsregion zu bilden. Damit die Gemeinden in der Region ein Versorgungskonzept erarbeiten und die geforderte Informations- und Beratungsstelle einrichten können, müssen sie ihre Zusammenarbeit regeln. Dafür liegt nun der Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental zur Genehmigung vor. Der Vertrag sieht wie bei anderen Zusammenarbeitsbereichen ein politisches Steuerungsgremium vor, in dem alle Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerstärke vertreten sind. Dieses Gremium fällt die strategischen Entscheide wie das Versorgungskonzept und beschliesst über Rechnung, Budget und Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern. Darüber hinaus ist vorgesehen, eine Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter einzurichten, die die operativen Aufgaben der Versorgungsregion übernimmt. Teil dieser Fachstelle wird die Informations- und Beratungsstelle sein.

Der Vertrag bildet somit die Basis, aufgrund der die notwendigen weiteren Schritte überhaupt erst möglich sind.

Antrag: Genehmigung des Vertrages.

6. Hochwasserschutzprojekt – Antrag von Christoph Jäggy, Hans Jäggi und Hans Kleiber / Erheblicherklärung

Nach Ablehnung eines Hochwasserschutzdamms und des HQ₃₀-Projektes durch die Gemeindeversammlung erarbeitete der Kanton eine strategische Hochwasserschutzplanung Hinteres Leimental und gestützt darauf das aktuell vorliegende Bachausbauprojekt. In einem partizipativen Planverfahren konnten die direkt Betroffenen ihre Anliegen einbringen, eine Dialogveranstaltung im Oktober 2019 bot eine weitere Gelegenheit, sich zum Projekt zu äussern. Ausserdem führten die Projektverantwortlichen Gespräche mit den von den Baumassnahmen betroffenen Grundeigentümern und nahm deren Anliegen auf. Alle Anliegen flossen so weit möglich ins Projekt ein. Das spätere Mitwirkungsverfahren wird zudem noch einmal Gelegenheit bieten, sich einzubringen.

Der vorliegende Antrag verlangt nun im Wesentlichen die Sistierung des aktuellen Projekts und die Ausarbeitung alternativer Hochwasserschutz-Projekte. Die Erheblicherklärung des Antrags um Sistierung des aktuellen Projektes hätte zur Folge, dass der Kanton sämtliche Planungsarbeiten einstellen würde. Die Gemeinde müsste auf eigene Kosten Alternativen ausarbeiten. Solche Alternativen sind allerdings keine ersichtlich, zumal die Gemeinde ein Rückhaltebecken bereits abgelehnt hat, und andere Varianten wie zum Beispiel eine Soleabsenkung oder eine Umleitung technisch nicht machbar bzw. nicht finanzierbar sind. Eine Erheblicherklärung des Antrags hätte somit faktisch den Stillstand bzw. Abbruch des Hochwasserschutzes zur Folge.

Bei einer Nichterheblicherklärung des Antrags könnten sich die Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner und die betroffenen Grundeigentümer im Projekt selbst weiterhin einbringen.

Antrag: Nichterheblicherklärung

7. Schlössli – Kredit über CHF 335'000.00 für energetische Teilsanierung – Fenster und äussere Sanierungsarbeiten / Genehmigung

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren im und am Schlössli nur die nötigsten Unterhaltsarbeiten veranlasst. Die Nutzung des Schlössli hat seit der Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes deutlich zugenommen. Auch vor diesem Hintergrund sollten als erste energetische Sanierungsmassnahme die alten, undichten Holzfenster ausgewechselt werden. Da zu dieser Arbeit ein Fassadengerüst erforderlich ist, macht es Sinn, gleichzeitig auch die längst fälligen Fassadenrisse zu sanieren und die äusseren Malerarbeiten an den Bauteilen wie Fassadenwände, Fenstergewände, Holzschindel, Dachuntersichten etc. auszuführen.

Antrag: Genehmigung Kredit über CHF 335'000.00 für energetische Teilsanierung des Schlössli.

Die Vorlagen im Detail

1 Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen

1.1 Baukommission

Die Baukommission ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderates und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie befasst sich mit Ausnahmeanträgen, Gestaltungsfragen, dem Bauen in der Kernzone sowie weiteren fachspezifischen Aufgaben. Der Kommission gehören an:

1. ein ausgewiesener (ortsungebundener) Architekt oder Planer für Gestaltungsfragen
2. zwei ortsansässige, ortskundige und sachverständige Mitglieder mit einem Flair für Dorfkernangelegenheiten und Gestaltungsfragen
3. das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates
4. der Leiter der Bauabteilung

Sämtliche bisherigen Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung:

- Salvatore Achille, bisher (als ortsungebundener Architekt)
- Vera Gruber, bisher
- Andreas Kienberger, bisher

Von Amtes wegen Einsitz nehmen der zuständige Gemeinderat Stephan Wüthrich sowie Bauabteilungsleiter Enrico Andreotti.

1.2 RPK/GPK

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Von den bisherigen Mitgliedern stellen sich folgende vier Mitglieder für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung:

- Beat Andrist, bisher
- Christian Eich, bisher
- Marco Häfliger, bisher
- Michel Moullet, bisher

Ein Sitz ist vakant.

1.3 Schulrat Kindergarten und Primarschule

Der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule besteht aus sieben Mitgliedern, wovon eines das zuständige Gemeinderatsmitglied ist. Zur Wahl von sechs Mitgliedern in den Schulrat des Kindergartens und der Primarschule stellen sich folgende Personen:

- Sandro Crameri, bisher
- Marc Lauener, bisher
- Sandra Meier, bisher
- Stephan Müller, bisher
- Bettina Wild, bisher

Ein Sitz ist vakant.

1.4 Schulrat Sekundarschule

Der Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken besteht aus sieben Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder aus Biel-Benken stammen sollen.

Bis zum Versand dieser Einladung sind folgende Kandidaturen eingegangen:

- Melanie Saxer (bisher)

Ein Sitz ist vakant.

1.5 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus sieben Mitgliedern, wovon sich sechs Mitglieder für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen. Folgende Kandidaturen liegen vor:

- Florin Eberenz, bisher
- Lukas Kettner, bisher
- Pascal Kettner, bisher
- Rudolf Koller, bisher
- Jürg Mattmüller, bisher
- Karin Quain, bisher

Ein Sitz ist vakant.

1.6 Umweltschutzkommission

Die Umweltschutzkommission besteht aus vier von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie drei von Amtes wegen in die Kommission delegierten Personen. Von Amtes wegen Einsitz haben aus dem Gemeinderat der Ressortverantwortliche Umweltschutz, Gemeinderat Daniel Kaderli, der mit dem Häckseldienst beauftragte Landwirt Stephan Brodbeck sowie Bauabteilungsleiter Enrico Andreotti als Verbindungsglied zur Verwaltung und als Aktuar. Von den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern haben zwei Mitglieder vorzeitig ihren Rücktritt erklärt. Für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 gilt es nun, zwei neue Mitglieder in diese Kommission zu wählen.

Kandidaturen für die zu wählenden Behörden / Kommissionen nimmt die Gemeindeverwaltung bis am 24. September 2020 / 16.00 Uhr, entgegen. Kandidierende können sich aber auch direkt an der Gemeindeversammlung melden.

2 Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 2 vom 12. Dezember 2019 / Genehmigung

Wir verweisen auf das dieser Einladung beigelegte Protokoll. Dieses kann auch unter gemeinde@biel-benken.ch oder telefonisch bestellt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 zu genehmigen.

3 Rechnung 2019 / Genehmigung

Die Rechnungsprüfungskommission hat aufgrund der gesetzlichen Regelungen die Rechnungen und den Abschluss für das Jahr 2019 geprüft. Die Buchführung und die Jahresrechnung für die Gemeinde Biel-Benken wurden unter Einbezug der ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, geprüft.

Für die Jahresrechnung, die Investitionsrechnung und den Jahresabschluss ist der Gemeinderat verantwortlich. Der Rechnungsprüfungskommission obliegt deren Prüfung und Beurteilung. Die Prüfungen wurden so geplant, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Gemäss unserer Einschätzung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den massgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Rechtsordnung der Gemeinde Biel-Benken.

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 94'921.53 und Nettoinvestitionen von CHF 1'551'811.86 ab.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Jahresrechnung folgende Sonderfaktoren beinhaltet:

- Zulasten der Erfolgsrechnung wurden Einlagen in Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionsprojekte in der Höhe von insgesamt CHF 1'500'000.00 getätigt.
- Zulasten der Erfolgsrechnung wurde eine Einlage in die finanzpolitische Reserve für schlechte Zeiten von insgesamt CHF 2'500'000.00 getätigt.

Der Abschluss ist transparent dargestellt. Unsere Fragen wurden vom Gemeinderat und von der Verwaltung kompetent und zu unserer Zufriedenheit beantwortet.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Rechnung.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Christian Eich, Jean-Pierre Frefel, Michel Moullet, Beat Andrist, Marco Häfliger

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 94'921.53 und Nettoinvestitionen von CHF 1'551'811.86 zu genehmigen.

4 Bericht der GPK über das Jahr 2019 / Kenntnisnahme

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Biel-Benken (die „RPK/GPK“) hat sich im Berichtsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2019) wie folgt konstituiert: Christian Eich (Präsident), Jean-Pierre Frefel (Vize-Präsident), Michel Moullet (Aktuar), Beat Andrist (Mitglied) und Marco Häfliger (Mitglied).

Im Berichtsjahr hat die RPK/GPK insgesamt vier ordentliche Sitzungen abgehalten. Neben der Prüfung der Jahresrechnung 2018 und dem Budget 2020 hat die RPK/GPK bei der Verwaltung zwei unangemeldete Kassenkontrollen vorgenommen. Beide Kontrollen haben zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Prüfungsberichte zur Jahresrechnung 2018 und dem Budget 2020.

Nach Einschätzung der RPK/GPK ist die Gemeindeverwaltung personell und fachlich gut besetzt. Wir erhielten vom Gemeinderat, der Gemeindeverwalterin sowie den Mitarbeitenden der Verwaltung stets bereitwillig und kompetent Auskunft sowie die notwendige Unterstützung.

Im Berichtsjahr hat die RPK/GPK keine vertieften Untersuchungen vorgenommen. Die RPK/GPK bedankt sich bei allen Beteiligten für die angenehme Zusammenarbeit.

Der Bericht ist nur zur Kenntnis zu nehmen.

5 Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental / Genehmigung

I Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft und löste das bis dahin gültige Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) ab. Das neue APG macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben, wie sie sich für die Bewältigung der Herausforderungen im Themenbereich Betreuung, Pflege und Alter zu organisieren haben. So müs-

sen sie sich insbesondere zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Dafür haben die Gemeinden Zeit bis zum 31. Dezember 2020. Im Weiteren müssen sie bis zum 31. Dezember 2021 die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen.

Ziel des neuen Gesetzes ist es einerseits, auch künftig eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das neue Gesetz soll den Gemeinden zudem weitreichende Kompetenzen übertragen, Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Die Gemeinden erhalten mit dem Gesetz auch neue Aufgaben: So unter anderem die Verpflichtung zum Zusammenschluss in Versorgungsregionen, für die sie ein Versorgungskonzept erarbeiten und in der sie eine Informations- und Beratungsstelle führen müssen. Die Anforderungen an diese Stelle gehen über die Arbeit der bisherigen Informations- und Koordinationsstellen für Altersfragen der Gemeinden hinaus und umfassen neu die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das Versorgungskonzept (§ 20 APG) bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebotes. Es umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und an Demenz erkrankte Personen und berücksichtigt die Angebote der angrenzenden Regionen.

Die Informations- und Beratungsstelle (§ 15 APG) umfasst mindestens folgende Angebote:

- a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner;
- b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor dem Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- c. Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die Informations- und Beratungsstelle ist organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringern zu führen.

II Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Bereits im Juni 2017 hatten die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil den Grundsatzentscheid getroffen, eine Versorgungsregion gemäss APG zu bilden und deren Umsetzung gemeinsam anzugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie in der Folge die entsprechenden finanziellen Mittel für eine externe Projektleitung bereitgestellt und eine Steuer- (politische Ebene) sowie eine Arbeitsgruppe (Verwaltungsebene) eingesetzt, in

denen jeweils alle beteiligten Gemeinden Einsitz nahmen. Die Steuer- und die Arbeitsgruppe haben im vergangenen Jahr die Grundlagen für die Versorgungsregion erarbeitet. Dazu gehören eine Mission und übergeordnete Ziele, welche die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mittlerweile verabschiedet haben. Die Arbeits- und die Steuergruppe haben im Weiteren den Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental verfasst. Dieser ist die Basis für die Bildung der Versorgungsregion und legt die Spielregeln fest, nach welchen die Gemeinden in der Versorgungsregion zusammenarbeiten und den gesetzlichen Auftrag erfüllen wollen. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben den Vertrag nach Durchführung der Vernehmlassung bei den bisherigen Leistungserbringern und den politischen Parteien sowie nach Durchführung zweier öffentlicher Informationsveranstaltungen verabschiedet und legen ihn den Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung vor. Erst wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, können die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Angebote geprüft und umgesetzt werden.

2.1 Mission

"Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden."

2.2 Übergeordnete Ziele

1. Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.
2. Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).
3. Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.
4. Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und Synergien genutzt werden.
5. Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.
6. Die Angebote müssen finanzierbar sein.
7. Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistern.
8. Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.

2.3 Konsens

Derzeit bestehen innerhalb der Versorgungsregion im Bereich der Altersversorgung unterschiedliche Angebote und Regelungen. Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und damit zur Schaffung

der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: "Es ist ein Konsens auf grösstmöglichem Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum."

Die eingangs erwähnten Ziele des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes sollen unter Wahrung der Mission, der übergeordneten Ziele und des Konsenses erreicht werden. Damit dies möglich ist, braucht es einen formellen Rahmen der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Diesen formellen Rahmen haben sich die Gemeinden mit dem Vertrag über die Versorgungsregion geschaffen. Erst wenn dieser rechtsgültig verabschiedet ist, können die weiteren konkreten Schritte an die Hand genommen werden.

III Vertrag über die Versorgungsregion Leimental

3.1 Allgemeines

Die Vertragsgemeinden arbeiten in verschiedenen Bereichen und in unterschiedlichen Konstellationen bereits seit Jahren zusammen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Soziales, Polizei und Bildung. Aufgrund dieser langjährigen Erfahrungen gab es ausreichend Praxisbeispiele für vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden. Der nun vorliegende Vertrag erfindet das Rad denn auch nicht neu. Er orientiert sich an bisherigen ähnlichen Regelungen und nimmt auf die spezielle Situation des APG Bezug. Viele Bestimmungen sind Standardregelungen und finden sich in zahlreichen anderen Verträgen wieder. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen erwähnt.

Zum Vertrag gibt es im Weiteren eine von den Gemeinderäten noch zu verabschiedende Vollzugsvereinbarung. Diese enthält Ausführungsbestimmungen, welche aufgrund der Erfahrungen im Alltag schneller angepasst werden müssen. Diese Lösung findet sich auch in den Gesetzgebungsverfahren, wo das Gesetz die Grundsätze regelt, während die Verordnung die Ausführungsbestimmungen dazu enthält. Im vorliegenden Fall handelt es sich beispielsweise um Regelungen über die Lohnreihenungen der Mitarbeitenden der Fachstelle, die Entschädigung der Leitgemeinde für die Personaladministration, die Art und Weise der Rechnungsstellung gegenüber den Vertragsgemeinden etc. Diese Vollzugsvereinbarung ist noch nicht abschliessend erstellt, da sie umsetzungspraktische Fragen regelt, die erst mit der Errichtung der Fachstelle geklärt werden können.

3.2 Delegiertenversammlung

a Organisation (§ 3)

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden entsandten Personen. Jede Gemeinde hat mindestens ein Mitglied. Wie beim Verein Region Leimental Plus haben Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnenden 2 Stimmen, Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnenden 3 Stimmen. Die Gemeinden mit mehreren Stimmen können mehrere Personen delegieren oder nur eine, die alle Stimmen auf sich vereint; diesbezüglich macht der Vertrag den Gemeinden keine Vorschriften.

Die Gemeinden bestimmen im Weiteren selbst, wer die Delegierten und deren Stellvertretung wählt. Auch allfällige fachliche Anforderungen an die Delegierten bestimmen die Gemeinden selbst. Einzige Vorgabe ist, dass Personen, welche bei einem Leistungserbringer arbeiten oder dort Organstellung haben, als Delegierte nicht wählbar sind. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Delegiertenversammlung verfügt über ein Präsidium und ein Vizepräsidium, welche nicht aus derselben Gemeinde kommen dürfen. Die Amtsperiode dauert analog derjenigen des Gemeinderates 4 Jahre.

b Aufgaben und Kompetenzen (§ 4)

Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die das APG und die dazu gehörige Verordnung (Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung, APV) der Versorgungsregion zuweisen. In diesem Sinne ist sie zuständig für die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion, die Verabschiedung des Versorgungskonzeptes sowie den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen. Hinzu kommen die Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Beschlussfassung über Ausgaben, die Aufsicht und den Beschluss über aufsichtsrechtliche Massnahmen. Und schliesslich legt sie auch die Leitgemeinde und den Standort fest, beschliesst den Stellenetat und die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

c Beschlussfassung (§§ 4 und 5)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr. Das Versorgungskonzept und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen beschliesst sie dagegen wegen der grossen Tragweite einstimmig. Für den Ausschluss von Vertragsgemeinden braucht es dagegen nur ein $\frac{2}{3}$ Mehr; Einstimmigkeit würde einen Ausschluss faktisch verunmöglichen.

Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Gemeinde vertreten ist. Dies erscheint sinnvoll und realistisch, zumal die Gemeinden für ihr Mitglied bzw. ihre Mitglieder auch eine Stellvertretung bestimmen müssen.

3.3 Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter

a Organisation (§§ 6, 7, 9-12)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ist der operative Teil der Versorgungsregion. Sie umfasst insbesondere die Leitung, Beraterinnen und Berater sowie das Sekretariat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle trägt die Fachverantwortung, wobei die Delegiertenversammlung eine Weisungsbefugnis hat. Sämtliche Mitarbeitenden der Fachstelle sind personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde unterstellt.

b Aufgaben und Kompetenzen (§ 8)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter führt die Informations- und Beratungsstelle (IBS) als öffentliches Angebot für alle interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Angehörige. Sie bietet Beratungen und Bedarfsabklärungen durch eine Pflegefachperson, wobei es sich in erster Linie um eine Triage handelt: Ist der Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung schon angezeigt, oder gibt es weitere ambulante oder intermediäre Angebote, mit denen der Eintritt noch hinausgeschoben werden kann? Bei Bedarf vermittelt die IBS entsprechend geeignete Angebote. Sie evaluiert zudem regelmässig den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege, an betreutem Wohnen und an stationärer Pflege. Die Delegierten können die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen, so zum Beispiel mit der Schaffung von Angeboten zur Entlastung von betreuenden Angehörigen, mit der Unterstützung von Organisationen und Dienstleistern bei der Schaffung von Angeboten zur Inklusion und Teilhabe älterer Menschen etc.

Daneben erarbeitet die Fachstelle das Versorgungskonzept, bereitet die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor und besorgt die gesamte Administration der Delegiertenversammlung.

3.4 Finanzierung (§§ 14 – 16)

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle, und zwar gemäss den Einwohnerzahlen per 30. Juni des Vorjahres. Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin festgelegten Kostenschlüsseln verteilt. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht zwingend alle Gemeinden dieselben Angebote in Anspruch nehmen wollen. Einnahmen werden jeweils nach demselben Schlüssel auf die Gemeinde verteilt, je nach dem, auf welcher Grundlage sie beruhen.

Die Kostenanteile der Gemeinden sind gebundene Ausgaben. Das heisst, dass die Gemeindeversammlungen nicht mehr darüber entscheiden können. Dies gilt allerdings heute schon sowohl im Bereich der Ausgaben für die Alters- und Pflegeheime, der ambulanten Krankenpflege etc., als auch in anderen Bereichen, wo

gesetzliche Vorgaben der Grund für die Ausgaben sind, so zum Beispiel bei der Bildung. Insofern ändert sich gegenüber der heutigen Situation nichts.

Investitionen bis maximal CHF 250'000 pro Jahr beschliessen die Delegierten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Ausgaben für Informatikmittel, Büromobiliar etc.; mithin Hilfsmittel, die notwendig sind, um den Auftrag erfüllen zu können.

3.5 Kontrolle (§ 13)

Für die Rechnungsprüfung bestimmen die Delegierten eine externe qualifizierte Stelle. Die Gemeinden haben diese Lösung gewählt, weil es sich bei der Pflegefinanzierung – ambulant und stationär – um eine sehr komplexe Materie handelt, die auch von eigentlichen Fachpersonen geprüft werden soll. Immerhin haben die meisten Gemeinden neben ihren Rechnungsprüfungskommissionen auch eine externe Revisionsgesellschaft, welche unterstützend wirkt. Dies soll gerade in diesem spezifischen Bereich ebenfalls zur Anwendung kommen. Für die Geschäftsprüfung dagegen, welche von Gesetzes wegen nicht ausgelagert werden darf, delegiert jede Vertragsgemeinde ein Mitglied aus ihrer Geschäftsprüfungskommission in die Geschäftsprüfungskommission der Versorgungsregion.

IV Fazit

Der Vertrag über die Versorgungsregion Leimental hält die Spielregeln fest, nach welchen die Vertragsgemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Bereich Betreuung, Pflege und Alter wahrnehmen wollen. Er ist in diesem Sinne nur Mittel zum Zweck. Aus dem Vertrag allein leitet sich kein einziges konkretes Angebot ab, lassen sich keine Ansprüche generieren. Der Vertrag orientiert sich in seiner Ausgestaltung an seit Jahren bestehende Regelungen in anderen Bereichen. Ohne Vertrag ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

V Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental zuzustimmen.

Beilage:

- Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental zu genehmigen.

6 Hochwasserschutzprojekt – Antrag Christoph Jäggy, Hans Jäggi und Hans Kleiber / Erheblicherklärung

I Ausgangslage

Der Birsig trat in Biel-Benken schon mehrfach über die Ufer und richtete erheblichen Sachschaden an, letztmals im Jahr 2007 (Schadenssumme 1.97 Mio Franken). Nachdem schon bekannt war, dass ein Hochwasserschutz in Biel-Benken mit einem Bachausbau auf wenig Gegenliebe stossen würde, verfolgte die Gemeinde den Hochwasserschutz mit einem Rückhaltebecken vor dem Dorf weiter. Die von einem Rückhaltebecken betroffenen Grundeigentümer lehnten im März 2013 allerdings ein Rückhaltebecken ab, und im Juni 2013 stellte die damalige IG Hochwasser den Antrag, diese Planung einzustellen.

Der Kanton teilte im März 2014 mit, dass sowohl das Projekt mit einem Rückhaltebecken, als auch dasjenige mit konventionellem Bachausbau aktualisiert und auf den neusten Stand gebracht werden müssen. Die Vorfinanzierung der Aktualisierung sollte zu Lasten der drei involvierten Gemeinden Biel-Benken, Oberwil und Therwil gehen. Für den Fall einer späteren Projektgenehmigung durch den Landrat sicherte der Kanton indes die Rückerstattung von 80% der Kosten zu. Die Kostenschätzungen errechneten einen Aufwand von CHF 160'000 für die Aktualisierung der Projekte, der Anteil für die Gemeinde Biel-Benken betrug CHF 64'000 (45%). Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014 lehnte diesen Planungskredit ab und stimmte dafür einem Gegenantrag zu, wonach die Gemeinde Biel-Benken den Hochwasserschutz selbst in die Hand nehmen und ein Projekt mit Schutzmassnahmen entlang des Birsig für ein HQ₃₀ ausarbeiten sollte.

Eine kommunale Arbeitsgruppe, in der auch betroffene Grundeigentümer Einsitz hatten, erarbeitete in der Folge ein konventionelles Hochwasserschutzprojekt mit dem Schutzziel HQ₃₀. Die Vorprüfung dieses Projektes durch den Kanton kam allerdings zum Schluss, dass das Projekt nicht den Vorgaben an ein Hochwasserschutzprojekt entspreche, nämlich dem Schutz vor einem HQ₁₀₀. Der vorgesehene HQ₃₀-Ausbau am Birsig sei aus fachtechnischer Sicht unverständlich und praxisfremd. Ausserdem stehen die Kosten mit geschätzten CHF 3.27 Mio in keinem Verhältnis zum HQ₁₀₀-Projekt, welches nur rund CHF 4.5 Mio (aufgrund früherer Berechnungen hochgerechnet) kosten, aber eine um ein mehrfaches höhere Schutzwirkung entfalten würde. Bei einem HQ₃₀-Projekt müsste zudem die Gemeinde Biel-Benken die gesamten Kosten selbst finanzieren, während bei einem HQ₁₀₀-Projekt Bund und Kanton 80% der Kosten tragen. Vor diesem Hintergrund beschloss die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016, das HQ₃₀-Projekt als erledigt abzuschreiben und gemeinsam mit dem Kanton das konventionelle HQ₁₀₀-Projekt weiterzuverfolgen.

Eine neu eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete in der Folge ein konventionelles Bachausbauprojekt mit dem Schutzziel HQ₁₀₀. Eine Begleitgruppe, in der betroffene Grundeigentümer Einsitz hatten, stand der Arbeitsgruppe zur Seite. Auf Grund der Komplexität und der vielen direkt Betroffenen wählten die Verantwortlichen bewusst ein partizipatives Planverfahren, bei dem man seine Wünsche und Anliegen bereits frühzeitig einbringen konnte. An der Dialogveranstaltung vom 17. Oktober 2019 stellten die Verantwortlichen das Hochwasserschutz-Projekt vor und erläuterten die Details. Die Teilnehmenden konnten ihre Wünsche platzieren, die soweit möglich ins Projekt einfließen werden. Zwischenzeitlich haben auch Eigentümergespräche mit allen von den Baumassnahmen betroffenen Grundeigentümern stattgefunden. Auch bei diesen Gesprächen hat die Projektleitung Wünsche entgegengenommen und protokolliert. Wegen der Corona-Pandemie musste der Gemeinderat die geplante Informationsveranstaltung absagen; in der Dorf-Zytig beantwortete dafür der Projektleiter, Jonas Woermann, zahlreiche Fragen. Praktikable Wünsche werden im weiteren Projektverlauf berücksichtigt und das Projekt wird für die Mitwirkung überarbeitet. Anlässlich der Mitwirkung besteht zudem erneut die Möglichkeit, sich im Hochwasserschutz-Projekt einzubringen. Weitere Schritte sind danach die Planaufgabe und ein Kreditantrag an die Einwohnergemeindeversammlung für die Kosten, die bei der Einwohnergemeinde verbleiben.

II Antrag „Erarbeitung von Alternativen zum Hochwasserschutz HQ₁₀₀-Projekt“

Zusammengefasst fordert der Antrag die Sistierung des vorliegenden Projektes und die Erarbeitung von Alternativen wie die Absenkung des Bachbettes. Einzelmassnahmen seien (nochmals) zu prüfen, um so den Bau der Mauern in der Bachgasse zu vermeiden. Eine gemeinsame Lösung aller Leimentaler Gemeinden sei anzustreben und der Landschafts- und Ortsbildschutz seien konsequent zu berücksichtigen.

III Sicht des Gemeinderates

Das vorliegende Bachausbauprojekt mit dem Schutzziel HQ₁₀₀ hat der Kanton bereits zusammen mit den betroffenen Leimentaler Gemeinden ausgearbeitet. Die Forderung nach einer Leimentaler Lösung ist also bereits erfüllt und basiert auf Nichtwissen.

Unter der Federführung des Kantons werden bei Projekten der Landschafts- und Ortsbildschutz immer miteinbezogen. Klar ist aber, dass es bei so grossen Projekten nie ganz ohne Zielkonflikte geht. Wenn es um den Schutz von Leben und Eigentum geht und es an machbaren Alternativen fehlt, dann obsiegt der Aspekt des Schutzes dieser Güter.

Klar ist:

- dass die Gemeindeversammlung das Rückhaltebecken demokratisch den «Bach ab» geschickt hat;
- dass die Biel-Benkemer den Kredit für die Gegenüberstellung von Rückhaltebecken und konventionellem Bachausbau im 2014 deutlich abgelehnt haben;
- dass es in Biel-Benken kein Hochwasserschutzprojekt geben wird, dass nur Befürworter findet;
- dass nicht die ganze Bevölkerung im gleichen Umfang von der Hochwasserproblematik betroffen ist.

Der Wunderglaube an Scheinlösungen wie Bachabsenkung, Bypass und Einzelmassnahmen usw. findet in den Lagern mit abweichenden Interessen leider immer wieder Anhänger. Es macht diese Lösungen nicht besser und nicht realisierbarer.

Der Gemeinderat findet es im Weiteren höchst unfair, immer wieder die Fachkompetenz und den guten Willen der arbeitenden Planungsbüros und kantonalen Fachstellen in Zweifel zu ziehen. Diese Menschen arbeiten alle nach bestem Wissen und Gewissen und haben den Auftrag, den Schutz der Biel-Benkemer Bevölkerung vor Hochwassern zu realisieren. Sie haben uns auch klar versichert, dass sie bei der Gestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen wenn immer möglich auf die Befindlichkeiten der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümer Rücksicht nehmen. Es liegt also auch an uns, das Beste aus dem vorliegenden Projekt heraus zu holen. Es liegt aber auch an uns zu akzeptieren, dass zwar alle das Beste wollen, aber unterschiedliche Vorstellungen davon haben, wie dies aussehen soll.

Bei einer Nichterheblicherklärung des Antrags von Christoph Jäggy, Hans Jäggi und Hans Kleiber wird der Kanton das erarbeitete Projekt in Kooperation mit den Direktbetroffenen weiter entwickeln und später dem Landrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Bei einer Erheblicherklärung des Antrags von Christoph Jäggy, Hans Jäggi und Hans Kleiber dagegen wird der Kanton keine weitere Planung an die Hand nehmen. Die Gemeinde müsste sich um mögliche Alternativen (inkl. Finanzierung) bemühen, die angesichts der in jüngerer Zeit bereits verworfenen Projekte und der mangelnden Realisierbarkeit anderer Lösungen nicht auszumachen sind. Faktisch käme der Hochwasserschutz zum Stillstand. Spätestens nach dem nächsten Hochwasser würden aber wieder Rufe laut, es müsse „endlich etwas gehen“.

Der Gemeinderat schätzt die Bachgasse als ein wichtiges Bijou unserer Gemeinde. Er ist überzeugt, dass die Einmaligkeit dieser Gasse und deren Umgebung mit geeigneten baulichen Massnahmen mittelfristig wieder hergestellt werden kann, trotz dem HQ₁₀₀ Bachausbauprojekt. Bitte vertrauen Sie den Fachleuten und lassen Sie diese ihre Arbeit weiter machen und stimmen Sie Nein zum Antrag von Christoph Jäggy, Hans Jäggi und Hans Kleiber.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Christoph Jäggy, Hans Jäggi und Hans Kleiber für nicht erheblich erklären zu lassen.

7 Schlössli – Kredit über CHF 335'000.00 für energetische Teilsanierung – Fenster und äussere Sanierungsarbeiten / Genehmigung

Im Finanzplan 2020 – 2024 sind für neue Fenster im Schlössli im Rahmen der energetischen Teilsanierung Investitionen vorgesehen.

Das Gebäude ist in die Kategorie der kantonal geschützten Bauten eingeteilt, demnach sind Renovationen und Sanierungen nur nach Rücksprache mit der Kantonalen Denkmalpflege möglich. In den vergangenen Jahren wurden im und am Gebäude nur die nötigsten Unterhaltsarbeiten veranlasst. Die letzten Renovations- und Anpassungsarbeiten wurden im Rahmen der Testphase zur Umnutzung des Schlössli ausgeführt. Diese 2- bis 3-jährige Testphase mit neuen Vermietungen, vor allem im Dachgeschoss, läuft gegenwärtig (corona-bedingt etwas erschwert) und soll am Schluss bezüglich der künftigen Nutzung ausgewertet werden.

Als erste energetische Sanierungsmassnahme werden die alten, undichten Holzfenster ausgewechselt. Da zu dieser Arbeit ein Fassadengerüst erforderlich ist, macht es Sinn, gleichzeitig auch die längst fälligen Fassadenrisse zu sanieren und die äusseren Malerarbeiten an den Bauteilen wie Fassadenwände, Fenstergehäuse, Holzschindeln und Dachuntersichten etc. auszuführen.

Mit der Erstellung des Kostenvoranschlages und gleichzeitiger denkmalpflegerischer Abklärung der Fenstergestaltung wurde die Fox Wälle Architekten SIA GmbH beauftragt. Die Architekten haben die Fenster vor Ort aufgenommen und diese in Architektenplänen erfasst und dokumentiert. In einem weiteren Schritt wurden die Fensterdetails in Rücksprache mit der Kantonalen Denkmalpflege erarbeitet. Anhand der erstellten Architektenunterlagen wurden für diese Arbeitsgattungen Richtofferten eingeholt, um den Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 5 % zu erstellen. Der kalkulierte Kostenvoranschlag inkl. Architektenhonorar beträgt CHF 318'400.00. Wird eine Reserve von + 5 % dazugerechnet, beträgt die Summe des Kostenvoranschlages **CHF 335'000.00**.

Angaben zu den neuen Fenstern:

- Material: Holz, Fichte / Tanne
- Farbe: Weiss
- Verglasung: 3-fach Wärmeschutzglas, Ug Wert 0.7 W/m²K nach EN 673
- Wärmedämmwert: Fenster, U Wert ca. 1.2 W/m²K (Rahmen, Flügel mit Glas und Anschlüsse)
- Schalldämmwert: Rw 32 dB

Vorteile:

- Ca. 60 % weniger Wärmeverlust
- tiefere Heizkosten
- behagliches Wohnklima
- Ca. 50 % weniger Aussenlärm

Bezüglich der noch offenen energetischen Sanierungen wie z.B. Heizungsersatz, Estrichbodennachdämmung, innere Renovationen etc. muss zuerst die laufende Testphase über die künftige Nutzung des Schlössli abgewartet werden, bevor weitere Sanierungsmassnahmen geplant und umgesetzt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 335'000.00 für die energetische Teilsanierung des Schlössli zu genehmigen.